

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 7

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsmarkt, mit dem Arbeitsnachweis, mit den Arbeitskonflikten, mit der internationalen Arbeitsorganisation und mit den Beziehungen zu ausländischen Arbeitgeberorganisationen.

Eine Uebersicht über einige für die Arbeitgeberschaft wichtige Teile der Bundesverwaltung sowie Tabellen über Streiks und Aussperrungen schliessen den Bericht ab.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes orientiert in einem 115 Seiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1922. Der erste Teil enthält den Bericht der Zentralleitung und der verschiedenen Verhandlungsorgane und die Jahresrechnungen. Der zweite Teil ist den gewerblichen und wirtschaftlichen Zeitfragen gewidmet. Im dritten Teil sind die Berichte der Sektionen enthalten. Vervollständigt wird der Bericht durch eine Uebersicht über die Sektionsbestände. Ende 1922 gehörten dem Gewerbeverband an 62 Lokalverbände mit 7547 Mitgliedern, 17 kantonale Verbände und 79 Berufsverbände mit zusammen 118,770 Mitgliedern. Eine genaue Uebersicht über die Mitgliederzahl lässt sich immerhin aus diesen Angaben nicht ersehen, da die Mitglieder, die gleichzeitig zwei Organisationen angehören, nicht ausgeschieden werden können.



Aus andern Organisationen.

Schweizerischer kaufmännischer Verein. Am 1. Juni hat der Schweizerische kaufmännische Verein zur Feier seines 50jährigen Bestehens dem «Kaufmännischen Zentralblatt» eine Festnummer beigelegt, die über die Entwicklung der Organisation und ihrer Institutionen eingehend orientiert. Eine Arbeit von Zentralsekretär K. Stoll enthält einen historischen Rückblick, eine Uebersicht über die Entwicklung der Bildungsinstitutionen, über Unterstützungseinrichtungen und über die wirtschafts- und sozialpolitische Stellung. Zentralsekretär Schmid-Rüdin berichtet in ausführlicher Weise über die standespolitische Entwicklung und Tätigkeit des S. K. V. Arbeiten über die Entwicklung des «Kaufmännischen Zentralblattes» und über die Stellenvermittlung vervollständigen das Bild.

Der S. K. V. ist im Jahre 1873 als Schweiz. Verein junger Kaufleute gegründet worden; er zählte damals 19 Sektionen mit 1431 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl stieg langsam aber stetig und erreichte 1910 die Zahl 15,962, die sich auf 88 Sektionen verteilten. Gegen Ende des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit stieg die Mitgliederzahl stark an und erreichte 1921 mit 29,367 ihren Höchststand. Inzwischen ist sie auf 25,450 zurückgegangen.

Der S. K. V. war in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens eine reine Bildungsinstitution; erst mit der Ausbreitung des Grossbetriebes wurde er gezwungen, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Die Entwicklung zum «standespolitischen» Verband ging allerdings äusserst langsam vor sich; der S. K. V. setzte sich eben aus Angestellten und Arbeitgebern zusammen, und es gelang den letztern nur zu oft, unter Berufung auf die Standesinteressen, die Angestellten vor ihren Karren zu spannen. Erst im Jahre 1918 beschloss die Delegiertenversammlung die Zulassung von Frauen zum Kaufmännischen Verein, also zu einem Zeitpunkt, als diese bereits in grosser Zahl die Bureau- und Handelsbetriebe füllten und als billige Arbeitskräfte die Existenz der gelernten kaufmännischen Angestellten bedrohten. Im Jahre darauf, endlich, bekannte sich der Kaufmännische Verein als reine Angestelltenorganisation, indem er beschloss, Arbeitneh-

mer, die nicht bereits als Angestellte im K. V. organisiert waren, nicht mehr in den Verband aufzunehmen. Mit der Annahme der gewerkschaftlichen Thesen durch die Delegiertenversammlung in Appenzell (1922) hat diese Entwicklung vorerst ihren Abschluss gefunden.

Bevor aber der Schweiz. kaufmännische Verein die Interessen der Angestellten wirksam zu vertreten vermag, muss in seinen Reihen eine wesentliche Klärung eintreten. Namentlich müssen die kaufmännischen Angestellten erkennen, dass auch der Kampf um ihre Besserstellung eine Machtfrage ist, die nur dann zu ihren Gunsten entschieden werden wird, wenn sie Seite an Seite mit denen kämpfen, die ihrer wirtschaftlichen Stellung nach gleichgerichtete Interessen haben: Mit den Arbeitern. Damit ist eine Abklärung des Begriffes «Standespolitik» verbunden. Es gibt keinen einheitlichen «Angestelltenstand», dessen Interessen durch eine einheitliche «Politik» vertreten werden könnten. Der «Stand» ist ein *gesellschaftlicher* Begriff, ihm gehören sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer an. Der Kaufmännische Verein als Angestelltenorganisation umfasst eine ihrer *wirtschaftlichen* Lage nach genau umgrenzte Gruppe von Wirtschaftssubjekten, und seine Tätigkeit muss sich nach wirtschaftlichen, nicht nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten richten. Nur dann wird sich aus dem S. K. V. eine schlagkräftige Organisation entwickeln können.



Notizen.

Muss denn immer polemisiert werden? Den guten Freunden, die der Meinung sind, man solle gegen den «Kämpfer» polemisieren, weil er das Bundeskomitee wegen seiner Stellungnahme in der Arbeitslosenfrage fortgesetzt beschimpfe, können wir nur sagen, mit dem Verleumder Bobst diskutiert man nicht. — Mag er sich im eigenen Kot wälzen.

Belustigend ist dagegen schon die Stellungnahme der tapferen Mannen von Schaffhausen, deren Motto zu sein scheint: «Haltet mich, sonst gibt's ein Unglück!» Lesen wir da in der «Schaffhauser Arbeiterzeitung»: «— In Schaffhausen wurde gemäss Beschluss einer Präsidentenkonferenz der Arbeiterunion die ‚Aktion‘ eingeleitet. Sie fand von seiten der Instanzen des Gewerkschaftsbundes keinerlei Unterstützung.» Diese Konstatierung ist geradezu erschütternd. Welchen Beschluss die Präsidentenkonferenz fasste, welcherlei «Aktion» eingeleitet war, in welcher Hinsicht der Gewerkschaftsbund die Unterstützung verweigert hat, davon kein Wort. Es genügt festzustellen, dass dem Bundeskomitee bezüglich einer «Aktion», von Schaffhausen weder ein Wort schriftlich noch mündlich, noch telephonisch, noch telegraphisch mitgeteilt wurde. Was hat nun Schaffhausen in der Sache getan? Am 24. Mai lesen wir in der «Arbeiterzeitung»: «Die Arbeiterschaft muss die Instanzen, die Zentralvorstände und das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes zwingen, sofort die Abwehr kantonal und schweizerisch zu organisieren.»

Am 13. Juni publiziert die «Arbeiterzeitung» unsere Eingabe vom 8. Juni an den Bundesrat ohne Kommentar.

Am 18. Juni publiziert die «Arbeiterzeitung» die Beschlüsse der Kantonsregierung von Schaffhausen zu den Bundesratsbeschlüssen vom 18. Mai 1923. Der «revolutionäre» Kommentar zu den Beschlüssen der Schaffhauser Regierung lautet: «Der Regierungsrat des Kantons hat, wie aus dem obigen Beschluss hervorgeht, nichts versäumt, um die Arbeitslosenunterstützung im Kanton Schaffhausen überhaupt aufzuheben.»